



Bericht – 14.12.2016

Lastenausgleich bei den Familienausgleichskassen im Kanton Bern

Im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern bzw. des Amts für Sozialversicherungen des Kantons Bern

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Lastenausgleich bei den Familienausgleichskassen im Kanton Bern
Auftraggeber: Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion des Kantons Bern bzw. Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern
Ort: Bern
Datum: 2016

Auftraggeberschaft

Rolf Häner, Amtsleiter Amt für Sozialversicherungen
Gabriela Wolfisberg, Fürsprecherin Kompetenzzentrum Sozialversicherungen

Projektteam Ecoplan

Michael Marti
Annick de Buman

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Schützengasse 1
Postfach
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	2
	Das Wichtigste auf einer Seite	4
1	Ausgangslage, Ziel und Vorgehen	5
1.1	Ausgangslage und Ziel	5
1.2	Vorgehen und Methodik	6
1.3	Aufbau des Berichts	7
2	Argumente für und gegen die Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern	8
2.1	Funktion von Familienzulagen	8
2.2	Pro-Argumente zum Lastenausgleich	9
2.2.1	Kantonaler Gesetzgebungsprozess (2008)	9
2.2.2	Heutige Sicht zur Einführung eines Lastenausgleichs	11
2.3	Contra-Argumente zum Lastenausgleich	12
2.3.1	Kantonaler Gesetzgebungsprozess (2008)	12
2.3.2	Heutige Sicht zur Einführung eines Lastenausgleichs	14
2.4	Zum Vergleich: Situation im Kanton Zürich	15
2.5	Zwischenfazit	15
3	Lastenausgleichsmodelle in anderen Kantonen	17
3.1	Struktur im Kanton Bern	17
3.2	Kanton Basel-Land	18
3.3	Kanton Luzern	19
3.4	Kanton St. Gallen	20
3.5	Kanton Freiburg	20
3.6	Zwischenfazit	21
4	Überlegungen zu einem Lastenausgleichsmodell im Kanton Bern	23
4.1	Vollständiger vs. partieller Lastenausgleich	23
4.2	Einfaches vs. komplexes Modell	24
4.3	Durchführungsstelle	25
4.4	Zwischenfazit	26
5	Gesamtfazit	27

Anhang A: Gesprächspartner 29

Literaturverzeichnis 30

Das Wichtigste auf einer Seite

Die Kantone können selber bestimmen, ob sie für die Familienzulagen einen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einführen möchten oder nicht. Der Kanton Bern gehört zu einem der acht Kantone, der aktuell nicht über einen Lastenausgleich verfügt. Das Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern erteilte EcoPlan den Auftrag, die heutige Situation bezüglich der Einführung eines Lastenausgleichs abzuklären.

Das Ziel des vorliegenden Mandats bestand darin, ein Argumentarium zur Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern zu erarbeiten, Lastenausgleichsmodelle in anderen Kantonen zu untersuchen und ein Modell zu erarbeiten, das sich für den Kanton Bern eignet. Zur Erarbeitung des Argumentariums wurden die Argumente aus dem Gesetzgebungsprozess zum kantonalen Familienzulagengesetz aus dem Jahr 2008 gesammelt und Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von sieben Familienausgleichskassen geführt. Danach wurden die Lastenausgleichsmodelle in den Kantonen Basel-Land, Freiburg, Luzern und St. Gallen analysiert. Basierend auf den ersten beiden Arbeitsschritten wurden erste Überlegungen zu einem Modell für den Kanton Bern gemacht.

Bezüglich der **Argumente** für oder gegen die Einführung eines Lastenausgleichs zeigte sich, dass die verschiedenen Familienausgleichskassen klare Positionen beziehen. Besonders häufig wurde in den Gesprächen die Frage aufgeworfen, ob es sich bei Familienzulagen heute immer noch primär um eine Lohnnebenleistung oder mittlerweile eher um eine Sozialleistung handelt. Keine Seite sticht mit ihren Argumenten hervor. Vielmehr zeigt sich, dass es sich um einen politischen Entscheid handelt.

Die vier untersuchten **Lastenausgleichsmodelle** lassen sich in zwei Gruppen teilen: Die Modelle von Basel-Land und Luzern berücksichtigen nur die Lohnsumme und die Familienzulagen. Die Modelle von St. Gallen und Freiburg berücksichtigen hingegen neben der Lohnsumme und den Familienzulagen weitere Faktoren wie z.B. die Reserven und die Beitragssätze der einzelnen Kassen.

Bezüglich eines **Modells für den Kanton Bern** wurden verschiedene Fragen aufgeworfen:

- Vollständiger vs. partieller Ausgleich: Ein vollständiger Ausgleich führt zu einer höheren Solidarität. Allerdings stellt dieser auch einen grösseren ordnungspolitischen Eingriff dar.
- Einfaches vs. komplexes Modell: Die Gesprächspartner/-innen bevorzugen ein einfaches Modell, das zwar nicht alle Einzelheiten berücksichtigt, dafür aber leicht verständlich ist.
- Durchführungsstelle: Als Durchführungsstellen kommen im Kanton Bern grundsätzlich die kantonale Familienausgleichskasse FKB, die BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA sowie das kantonale Amt für Sozialversicherungen ASV in Frage. Insbesondere eine genauere Prüfung der BVG- und Stiftungsaufsicht als Durchführungsstelle scheint lohnenswert zu sein. Hingegen wäre bei einer Durchführung des Lastenausgleichs durch die FKB ein Konkurrent für die Berechnung des Lastenausgleichs verantwortlich und bei einer Durchführung durch das ASV wäre eine zusätzliche Stelle in den Datenverkehr involviert.

1 Ausgangslage, Ziel und Vorgehen

1.1 Ausgangslage und Ziel

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft und schreibt vor, dass für Kinder bis zum 16. Lebensjahr eine Kinderzulage von mindestens 200 CHF pro Monat und für Kinder von 16 bis 25 Jahren (sofern sie sich in einer anerkannten Ausbildung befinden) eine Ausbildungszulage von mindestens 250 CHF pro Monat ausbezahlt werden müssen. Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden und seit dem 1. Januar 2013 auch alle Selbständigerwerbenden sowie die Nichterwerbstätigen mit bescheidenen Einkommen. Finanziert werden die Familienzulagen in der Regel durch die Arbeitgebenden resp. die Selbständigerwerbenden (Ausnahme: Nichterwerbstätige und ANOBAG¹). In der Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung.

Das Bundesgesetz ist ein Rahmengesetz, welches Minimalstandards vorgibt. Die Kantone können wesentliche Punkte in der Ausgestaltung des Systems selbst bestimmen. Dazu zählt unter anderem, ob sie einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen (FAK) einführen wollen oder nicht. Heute verfügen in der Schweiz die folgenden 16 Kantone über einen Lastenausgleich für Familienzulagen: Basel-Land, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Uri, Waadt, Valais und Zug. Der Kanton Bern hat das Bundesgesetz dahingehend umgesetzt, dass es keinen Lastenausgleich gibt. Die damalige vorberatende Kommission des Grossen Rates kam zum Schluss, dass bei den Familienzulagen ein Lastenausgleich nicht notwendig sei, da sich die Risikoverteilung von selbst regelt. Zudem wurde ein grosser administrativer Aufwand bei einem Lastenausgleich befürchtet, der die Sozialkosten nur erhöhen würde.

Aktuell prüft die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Möglichkeit der Einführung eines Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen. Um eine fundierte Grundlage zur Diskussion zu erhalten, beauftragte das Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern die Ecoplan AG, eine objektive Analyse zum Thema Lastenausgleich durchzuführen. Das Mandat umfasste folgende Ziele:

- Erarbeitung eines Argumentariums hinsichtlich eines Lastenausgleichs für Familienzulagen
- Darstellung verschiedener Lastenausgleichsmodelle in anderen Kantonen
- Erarbeitung eines Modells zum Lastenausgleich, welches die Situation in Bern zielführend abbildet

¹ ANOBAG = Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende

1.2 Vorgehen und Methodik

Die Erarbeitung des Mandats erfolgte anhand von drei Schritten, welche nachfolgend beschrieben werden.

a) Arbeitsschritt 1: Erarbeitung eines objektiven Argumentariums hinsichtlich eines Lastenausgleichs für Familienausgleichskassen im Kanton Bern

In einem ersten Schritt wurden Pro- und Contra-Argumente zur Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern gesammelt. Dazu wurden zuerst die Argumente aus dem Gesetzgebungsprozess zum kantonalen Familienzulagengesetz im Jahr 2008 zusammengetragen. Anschliessend wurden Gespräche mit sieben Vertreterinnen und Vertretern von Familienausgleichskassen durchgeführt. Die Gespräche fanden mit folgenden Familienausgleichskassen statt.

- **FAK für das Schweizerische Bankengewerbe:** Der FAK für das Schweizerische Bankengewerbe sind Arbeitgeber mit einer tendenziell hohen durchschnittlichen Lohnsumme und einer verhältnismässig tiefen Anzahl Familienzulagen angeschlossen.
- **FAK-EAK:**² Dasselbe gilt für die FAK-EAK. Ihr gehören tendenziell mehr Unternehmen mit höheren Löhnen an. Zudem müssen vermutlich weniger Familienzulagen ausbezahlt werden als in anderen Branchen.
- **AKBA:**³ Die Ausgleichskasse der Berner Arbeitgeber wies 2007 darauf hin, dass sie das Referendum ergreifen wird, sollte es zur Einführung eines Lastenausgleichs kommen.⁴ Somit war von Interesse, welche Meinung die AKBA heute zur Einführung eines Lastenausgleichs vertritt.
- **GastroSocial Ausgleichskasse:** Im Gegensatz zu den oben genannten Familienausgleichskassen sind der GastroSocial Ausgleichskasse tendenziell mehr Unternehmen mit sogenannten schlechten Risiken angeschlossen, also Unternehmen mit einer tiefen Lohnsumme und einer vergleichsweise hohen Anzahl Familienzulagen.
- **FAK für Metzger, Schulesta, Coiffure & Esthétique, Imorek, Berner Geschäftsinhaber und Milchwirtschaft:** Diese Kassen verfügen über denselben Kassenleiter. Somit konnten mehrere gewerbliche Bereiche berücksichtigt werden. Die in dieser Kasse involvierten Branchen haben unterschiedliche Ausgangslagen.
- **Panvica:**⁵ Ähnlich wie GastroSocial sind der Panvica Unternehmen mit sogenannten schlechten Risiken vermutlich tendenziell überproportional angeschlossen.
- **Kantonale Familienausgleichskasse (FKB):** Schliesslich wurde ein Gespräch mit der kantonalen Familienausgleichskasse durchgeführt, die in einer eigenen Analyse zum

² Familienausgleichskasse für die Bundesverwaltung und die ihr nahestehenden Arbeitgeber

³ Ausgleichskasse Berner Arbeitgeber

⁴ Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (2007): Kantonales Familienzulagengesetz (KFamZG), Übersicht über die Vernehmlassungseingaben, S. 9.

⁵ Schweizerischer Bäcker- und Confiseurmeisterverband (SBC), Vereinigung Schweizer Weinhandel (VSW), CafetierSuisse (SCV) und Verband Schweizerischer Getränkegrossisten (VSG)

Schluss gekommen war, dass sich die Risikosituation zwischen den Kassen nicht alleine regelt und dass sie deswegen schlechte Risiken zu tragen habe.

Damit ergab sich bei der Auswahl der Gesprächspartner/-innen ein ausgeglichenes Bild in mehrfacher Hinsicht: Einerseits kamen Pro- und Contra-Seite zu Wort, andererseits waren Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen berücksichtigt.

Die Gesprächspartner sind im Anhang A aufgelistet.

b) Arbeitsschritt 2: Aufarbeitung der Grundlagen zu bestehenden Modellen

In einem zweiten Schritt wurden Abklärungen zu den Lastenausgleichsmodellen in den Kantonen Basel-Land, Freiburg, Luzern und St. Gallen vorgenommen. Dazu wurden die kantonalen Gesetze und Verordnungen durchgesehen und die bestehenden Modelle beschrieben. Ergänzend wurden telefonische Abklärungen vorgenommen. Zudem wurde das aktuelle System im Kanton Bern hinsichtlich der Struktur der bestehenden Familienausgleichskassen näher betrachtet.

c) Arbeitsschritt 3: Erarbeitung eines Lastenausgleichsmodells für den Kanton Bern

Basierend auf den ersten beiden Arbeitsschritten wurde ein Lastenausgleichsmodell erarbeitet, das für den Kanton Bern sinnvoll und zielführend ist. Im Zentrum stand die Frage, welches die wichtigsten Aspekte sind, die ein Lastenausgleichsmodell im Kanton Bern erfüllen muss.

1.3 Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht umfasst 5 Kapitel:

- Das vorliegende *Kapitel 1* beschreibt die Ausgangslage und das Ziel des Mandats und legt Vorgehen sowie Methodik dar.
- *Kapitel 2* thematisiert die Pro- und Contra-Argumente zur Einführung eines Lastenausgleichs. Dabei werden Argumente aus dem Gesetzgebungsprozess von 2008 aufgegriffen und auf Argumente aus heutiger Sicht eingegangen. Zum Vergleich wird zudem die Situation im Kanton Zürich, welcher ebenfalls keinen Lastenausgleich hat, aufgezeigt.
- In *Kapitel 3* werden die Lastenausgleichsmodelle der Kantone Basel-Land, Luzern, St. Gallen und Freiburg vorgestellt. Während die ersten beiden Kantone über ein vollständiges Lastenausgleichsmodell verfügen, gibt es in den Kantonen St. Gallen und Freiburg einen partiellen Lastenausgleich.
- In *Kapitel 4* folgen Überlegungen zu einem möglichen Lastenausgleichsmodell für den Kanton Bern.
- *Kapitel 5* beinhaltet das Gesamtfazit.

2 Argumente für und gegen die Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern

Im vorliegenden Kapitel geht es um die Pro- und Contra-Argumente zur Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern. Zuerst wird kurz die heutige Funktion von Familienzulagen diskutiert. Anschliessend werden die Argumente der Befürworter und der Gegner eines Lastenausgleichs dargelegt. Am Ende des Kapitels folgt eine kurze Beschreibung der Situation im Kanton Zürich.

2.1 Funktion von Familienzulagen

In den Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Familienausgleichskassen wurde mehrfach erwähnt, dass es eine Rolle spielt, ob Familienzulagen als Lohnnebenleistung oder als Sozialleistung betrachtet werden:

- Die Gegner des Lastenausgleichs betonen die Funktion von Familienzulagen als **Lohnnebenleistung**. Diese Argumentation ist teilweise historisch bedingt: Bereits vor Einführung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Kantonen beteiligten sich einige Arbeitgebende freiwillig an den Kinderkosten der Arbeitnehmenden. Mit der Einführung des Bundesgesetzes 2009 wurden die Familienzulagen verstaatlicht, so dass sich heute alle Arbeitgebenden einer Familienausgleichskasse anschliessen müssen. Zudem betonen die Gegner eines Lastenausgleichs, dass die Familienzulagen arbeitgeberfinanziert sind. Darum würden FAK-Beiträge Lohnnebenkosten und Familienzulagen Lohnnebenleistungen darstellen. Gegen diese Argumentation spricht, dass die Familienzulagen nicht direkt an den Lohn gebunden sind, da heute auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben.
- Die Befürworter des Lastenausgleichs betonen den **sozialen Charakter** der Familienzulagen. Diese Sichtweise wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützt, welches Familienzulagen als sechstgrössten Sozialversicherungszweig bezeichnet.⁶ Auch aus juristischer Perspektive werden Familienzulagen dem Sozialversicherungsrecht zugeordnet, da der Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf Familienzulagen anwendbar ist.⁷ Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungen (z.B. ALV, BVG oder AHV), existiert allerdings keine paritätische Finanzierung der Familienzulagen: Die Arbeitnehmenden leisten keine Beiträge an die Finanzierung der Familienzulagen (mit Ausnahme des Kantons Wallis mit Arbeitnehmerbeiträgen von 0.3%).

⁶ BSV (2014): Statistik der Familienzulagen, S. 10.

⁷ Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), Art. 1.

2.2 Pro-Argumente zum Lastenausgleich

Nachfolgend wird auf die Pro-Argumente zur Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern eingegangen. Zuerst folgt eine Zusammenstellung der Argumente aus dem kantonalen Gesetzgebungsprozess von 2008. Anschliessend werden die Argumente aus heutiger Sicht thematisiert.

2.2.1 Kantonaler Gesetzgebungsprozess (2008)

In Abbildung 2-1 sind die Pro-Argumente zusammengefasst, die während des kantonalen Gesetzgebungsprozesses von 2008 genannt wurden.

Abbildung 2-1: Pro-Argumente zur Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern

Pro-Argumente	Quelle
1.1 Solidarität: Förderung der Solidarität unter den FAK, kein Abschluss durch eine FAK	– Brief an die Vernehmlassungsteilnehmer – Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 7
1.2 Ausgeglichene finanzielle Belastung: Herbeiführung einer ausgeglichenen finanziellen Belastung aller im Kanton tätigen Arbeitgebenden aufgrund des einheitlichen Beitragssatzes.	– Brief an die Vernehmlassungsteilnehmer – Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 7
1.3 Höhe der Beitragssätze: Die Beitragssätze hängen nicht von der Effizienz der FAK ab, sondern von der Höhe der Lohnsummen und der Anzahl Kinder- und Ausbildungszulagen, die ausgerichtet werden müssen.	– Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 7
1.4 Schwankungsreserve: Aufgrund der grösseren Risikogemeinschaft könnte mit einem Lastenausgleich die Schwankungsreserve für alle FAK auf dem gesetzlichen Minimum gehalten werden, wodurch der Wirtschaft weniger finanzielle Mittel entzogen werden.	– Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 7
1.5 Finanzierungsautonomie: Die Finanzierungsautonomie der Kassen gilt nicht uneingeschränkt, denn das Bundesgesetz erlaubt den Kantonen einen Lastenausgleich einzuführen (FamZG: Artikel 17, Absatz 2, Buchstabe k).	– Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 7
1.6 Finanzierungsautonomie: Die Finanzierungsautonomie der FAK ist auch mit einem Lastenausgleich gewährleistet, denn die Beitragssätze können selbst bestimmt werden. Vorgeschrieben wird nur, bei welchem Beitragssatz der Risiko- und Lastenausgleich stattfindet. Zudem können Beiträge für höhere Leistungen eingezogen werden.	– Kommission des Grossen Rates, Protokoll zur Sitzung vom 12. Februar, S. 4
1.7 Wettbewerb: Förderung des Wettbewerbs auf Ebene der Verwaltungskosten	– Brief an die Vernehmlassungsteilnehmer
1.8 Gleichheit: Die FAK werden alle auf den gleichen Fuss gestellt, Kassen mit Reserven aus der Vergangenheit können den Beitragssatz dennoch tiefer ansetzen.	– Kommission des Grossen Rates, Protokoll zur Sitzung vom 12. Februar, S. 4
1.9 Unterstützung für die KMU: Der Beitragssatz der kantonalen FAK würde mit dem Lastenausgleich von 1.6% um ca. 0.3 bis	– Kommission des Grossen Rates, Protokoll zur Sitzung vom 12. Februar, S. 5

0.5% tiefer ausfallen. Davon würden alle Mitglieder der Familienausgleichskasse des Kantons Bern (darunter fallen ca. 70% aller KMU) profitieren. Auch andere Verbandsausgleichskassen oder private Familienausgleichskassen würden profitieren, nämlich diejenigen, die sich um die 1.6% bewegen und keine starke Branchenstruktur aufweisen. (*Anmerkung: Zahlen gelten heute nicht mehr*)

- | | |
|--|--|
| <p>1.10 Hemmung eines administrativen Leerlaufs: Sind Frau und Mann beide erwerbstätig, sind grundsätzlich auch beide bezugsberechtigt. In der Regel bezieht aber derjenige Partner die Zulagen, der das höhere Einkommen erzielt. Das Einkommen der Eltern unterliegt aber Schwankungen. Dies führt zu Abklärungen, welche sowohl bei Arbeitgebenden als auch Arbeitnehmenden zu Aufwand führen. Mit einem Lastenausgleich könnte dies vermieden werden.</p> | <p>– Kommission des Grossen Rates, Protokoll zur Sitzung vom 12. Februar, S. 5</p> |
| <p>1.11 AKB als Auffangkasse: Störend ist, dass die kantonale Kasse als Auffangkasse dienen muss, und damit Gefahr läuft, dass sie die grösseren Risiken übernehmen muss. Damit wird sie teurer und das Defizit muss vom Kanton und den Gemeinden getragen werden.</p> | <p>– Auszug Tagblatt vom 9. April 2008, S. 436</p> |

Die Argumente wurden in den Gesprächen mit den Vertreterinnen und den Vertretern der Familienausgleichskassen diskutiert. Sie wiesen darauf hin, dass aus heutiger Sicht einige der oben genannten Argumente relativiert werden bzw. kritisch im Hinblick auf ihre Korrektheit geprüft werden müssten:

- **Argument 1.1:** Mit der Einführung eines Lastenausgleichs werde nicht die Solidarität unter den FAK gefördert, sondern die Solidarität unter den Arbeitgebenden. Bereits heute bestehe eine Solidarität zwischen den Arbeitgebenden derselben Branche resp. zwischen den Arbeitgebenden, die derselben FAK angehören (bei branchenübergreifenden FAK). Es gebe auch heute keine Ausschlussmöglichkeiten, sofern ein Unternehmen dem Verband angehöre.
- **Argument 1.2:** Ein Lastenausgleich führe nicht zu einer ausgeglichenen finanziellen Belastung der Arbeitgebenden. Schliesslich müssten Unternehmen mit hohen Löhnen – in absoluten Beträgen betrachtet – deutlich mehr in den Lastenausgleich einzahlen als Unternehmen mit tiefen Löhnen, erhielten dafür aber genau dieselbe Leistung. Zudem führe ein Lastenausgleich nicht unbedingt zu einem Einheitssatz (abhängig davon, ob ein partielles Modell gewählt wird, denn bei einem partiellen Lastenausgleich kommt es eher nicht zu einem Einheitssatz).
- **Argument 1.4:** Die FAK wüssten oft erst nach ca. einem halben Jahr, wie viel sie in den Lastenausgleich einzahlen müssen resp. welchen Betrag sie aus dem Lastenausgleich erhalten. Die Schwankungsreserve könne darum nicht abgebaut werden, damit genügend grosse Reserven zur Verfügung stehen. Zudem gebe es Kassen, die eine grössere Reserve haben möchten, damit sie bei allfälligen Schwankungen besser gewappnet sind.

- **Argument 1.6:** Mehrere Gesprächspartner/-innen wiesen darauf hin, dass ein vollständiger Lastenausgleich zu einem Einheitsbeitragssatz im Kanton führe.⁸ Dies würde ein Eingriff in die Finanzierungsautonomie der FAK darstellen.
- **Argument 1.7:** Gemäss den Gesprächspartner/-innen machen die Verwaltungskosten nur einen minimalen Anteil am Gesamtvolumen der Familienausgleichskassen aus. Darum sei es unwahrscheinlich, dass der Wettbewerb auf Ebene der Verwaltungskosten ausgetragen werde.
- **Argument 1.10:** In der Anspruchskonkurrenz wird die Höhe des Einkommens der beiden Elternteile heute erst an fünfter Stelle genannt (FamZG, Art. 7). Darum habe dieses Argument keine Geltung mehr.
- **Argument 1.11:** Die Funktion der kantonalen FAK als Auffangkasse sei gesetzlich vorgesehen (AHVG, Art. 64, Abs. 2).

2.2.2 Heutige Sicht zur Einführung eines Lastenausgleichs

Viele der heutigen Pro-Argumente zur Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern gehen in eine ähnliche Richtung:

- Zwischen den Familienausgleichskassen bestehe ein verzerrter Wettbewerb, denn sie könnten ihre Einnahmen (Lohnsumme) und Ausgaben (Familienzulagen) nicht beeinflussen.
- Heute würden die schwachen Branchen am stärksten belastet. Dies hänge mit der Anspruchskonkurrenz zusammen: Seit Einführung des Bundesgesetzes werde der Wohnsitzkanton höher gewichtet als das Einkommen.
- Im heutigen System koste in Branchen mit moderaten Löhnen und vielen Familienzulagen ein Kind mehr als in Branchen mit hohen Löhnen und wenigen Familienzulagen. Eigentlich sollten Kinder für die Arbeitgebenden aber «gleich teuer» sein.
- Mit einem Lastenausgleich werde die Bandbreite der Beitragssätze abnehmen.
- Die Umsetzung eines Lastenausgleichs ist – zumindest sobald die notwendigen Strukturen etabliert sind – mit keinem grossen Aufwand verbunden.
- Familienzulagen hätten den Charakter einer Sozialversicherung. Nur mit einem Lastenausgleich bestehe aber eine echte Solidarität.
- Mit der Einführung eines Lastenausgleichs verliere die kantonale FAK faktisch ihre Funktion als Auffangkasse.
- Mit einem Lastenausgleich würden die Schwankungsreserven derjenigen FAK stabilisiert, die von der Einführung eines Lastenausgleichs profitieren.

⁸ Einige Gesprächspartner/-innen betonten hingegen, dass ein Lastenausgleich nicht zu einem Einheitssatz führen muss. Eine Rolle spielen auch die Kapitalanlagen, Reserven und die Verwaltungskosten.

- Die Einführung eines Lastenausgleichs bringe für den Kanton und die Gemeinden Einsparungen aufgrund des tieferen Beitragssatzes.⁹
- Seit Einführung des Bundesgesetzes gebe es mehrere Kantone, die den Lastenausgleich einführten. Hingegen gebe es keinen Kanton, der den Lastenausgleich wieder abschaffe.

2.3 Contra-Argumente zum Lastenausgleich

Nachfolgend geht es nun um die Contra-Argumente zur Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern.

2.3.1 Kantonaler Gesetzgebungsprozess (2008)

Abbildung 2-2 enthält die Contra-Argumente, die während des kantonalen Gesetzgebungsprozesses genannt wurden.

Abbildung 2-2: Contra-Argumente zur Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern

Contra-Argumente	Quelle
2.1 Strukturerhaltung: Ungenügend finanzierte FAK bleiben erhalten, stabile Kassen werden nicht gefördert.	– Brief an die Vernehmlassungsteilnehmer – Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 6
2.2 Belohnungs- und Bestrafungsmechanismen: Gut geführte Kassen sollen belohnt, nicht bestraft werden.	– Auszug Tagblatt vom 9. April 2008, S. 437
2.3 Aufnahmepflicht: Da sich die Ausgleichskassen bereit zeigen, Arbeitgeber mit schlechten Risiken aufzunehmen und niemanden abzulehnen, ist kein Lastenausgleich notwendig.	– Auszug Tagblatt vom 9. April 2008, S. 436ff – Auszug Tagblatt vom 11. Juni 2008, S. 690
2.4 Finanzierungsautonomie: Eingriff in die Finanzierungsautonomie der einzelnen FAK, da für alle Kassen der einheitliche Beitragssatz gilt und Ausgleichszahlungen zur Anwendung kommen.	– Brief an die Vernehmlassungsteilnehmer – Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 4 und 6
2.5 Finanzierungsautonomie: Allgemeine Lastenausgleiche widersprechen auch der Finanzierungsautonomie im Bundesrecht. Diese Regel bestimmt, dass die Kassen die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht tragen. Dazu müssen sie über die nötigen Instrumente verfügen können. Weil den Kassen die Ausgaben von Gesetzes wegen vorgegeben sind – die Zulagen – bedeutet die Finanzierungsautonomie eine Entscheidungsfreiheit über die Einnahmen. Mit einem allgemeinen Lastenausgleich wird den Kassen diese Steuerungsmöglichkeit genommen, weil der Finanzierungssatz (Summe aus individuellem Beitragssatz	– Kommission des Grossen Rates, Protokoll zur Sitzung vom 12. Februar, S. 8

⁹ Einige Gesprächspartner wiesen kritisch darauf hin, dass die kantonale FAK hohe Reserven habe und darum bereits heute den Beitragssatz senken könnte. So käme es für den Kanton und die Gemeinden auch ohne Lastenausgleich zu Kosteneinsparungen. Im Jahresbericht der AKB sind die Reserven dargestellt (im Jahr 2015 belaufen sich diese auf 121 Mio. CHF). Welche Möglichkeiten sich im Hinblick auf eine Reduktion des Beitragssatzes unter Berücksichtigung der erforderlichen Reservehaltung ergeben, ist aus externer Sicht nicht beurteilbar.

	und Beteiligung am Lastenausgleich) nivelliert wird und für alle Kassen gleich ist.	
2.6	Mehrkosten: Jeder Lastenausgleich hat Mehrkosten zur Folge.	– Auszug Tagblatt vom 9. April 2008, S. 437
2.7	Mittelumverteilung: Kostengenerierung ohne zusätzlichen Nutzen (keine Auszahlung zusätzlicher Zulagen)	– Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 6
2.8	Untergrabung freiwilliger Leistungen: Mit einem Lastenausgleich wird keine einzige zusätzliche Kinderzulage gesprochen. Im Gegenteil könnte ein solches Ausgleichssystem künftig freiwillige Leistungen bei günstigen Kassen behindern.	– Kommission des Grossen Rates, Protokoll zur Sitzung vom 12. Februar, S. 7
2.9	Mangelnde Verhältnismässigkeit: Im Kanton Bern würde ein Lastenausgleich in einer Mittelumverteilung von einem Lohnpromille resultieren, was ca. dem Anspruch der grössten Kassen an den Lastenausgleich entspricht. Das ist nicht verhältnismässig, umso weniger als dafür eine besondere Verwaltung eingerichtet und allenfalls auch ein besonderer Fonds finanziert werden müsste. <i>(Anmerkung: Zahlen gelten heute nicht mehr)</i>	– Kommission des Grossen Rates, Protokoll zur Sitzung vom 12. Februar, S. 7
2.10	Anschlusspflicht: Das geltende Recht von 2008 kennt die Befreiung von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse (Artikel 5 und 6 KZG) und die Nichtunterstellungen von zum Beispiel öffentlichen Verwaltungen unter das Gesetz (Artikel 4 KZG). Wenn sich neu die öffentliche Hand und die grossen Unternehmen mit ausgebauter Besoldungsordnung einer Familienausgleichskasse anschliessen müssen, führt dies bereits zu einem wesentlichen Lastenausgleich.	– Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 6
2.11	Irrelevant für Anspruchsberechtigte: Da die obligatorischen Familienzulagen alleine durch die Arbeitgebenden finanziert werden, ist es für die anspruchsberechtigten Personen unerheblich, ob sie ihre Zulagen von einer «günstigen» oder einer «weniger günstigen» Familienausgleichskasse erhalten.	– Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 6
2.12	Wettbewerb: Der Wettbewerb soll spielen.	– Auszug Tagblatt vom 9. April 2008, S. 438
2.13	Vermeintliche Wettbewerbskorrektur: Mit einem Lastenausgleich werden den Berufsgemeinschaften mit günstiger Familienausgleichskasse unnötig Betriebsmittel entzogen, welche ohne Wertschöpfungsnutzen anderen Berufsgemeinschaften oder einem Fonds zufließen. Vermeintlich wird damit eine scheinbar notwendige Wettbewerbskorrektur im Umfang eines Lohnpromilles vorgenommen, ohne dass allerdings ein Wettbewerb stattfindet. <i>(Anmerkung: Zahlen gelten heute nicht mehr)</i>	– Kommission des Grossen Rates, Protokoll zur Sitzung vom 12. Februar, S. 7
2.14	Bewegung zum Durchschnitt: Ein Lastenausgleich schädigt günstige Berufsverbände und bewirkt keine Attraktivitätssteigerung bei ungünstigen Berufsverbänden. Die eigene Familienausgleichskasse ist bei Verbänden mit günstiger Mitgliederstruktur nachweislich ein wichtiges Mitgliedschaftsargument, das mit einem Lastenausgleich wegfallen würde. Umgekehrt lässt eine Entlastung bei Verbänden mit ungünstiger Mitgliederstruktur die eigene Familienausgleichskasse nicht zu einem Mitgliedschaftsargument werden.	– Kommission des Grossen Rates, Protokoll zur Sitzung vom 12. Februar, S. 7f

Gemäss den Gesprächspartnern/-innen müssen auch einige der damaligen Contra-Argumente aus heutiger Sicht kritisch beurteilt werden:

- **Argumente 2.1 und 2.2:** Die Einnahmen und Leistungen der Familienausgleichskassen seien gesetzlich vorgegeben und der Verwaltungskostenanteil sehr klein. Darum hätten die

Kassen nur wenige Einflussmöglichkeiten auf das Jahresergebnis und von einem Struktur-erhalt durch die Einführung eines Lastenausgleichs könne nicht die Rede sein.

- **Argument 2.5:** Die Einführung eines Lastenausgleichs widerspreche nicht der Finanzierungsautonomie der Kassen, denn die Einführung eines Lastenausgleichs sei vom Gesetz her möglich.
- **Argument 2.8:** Aufgrund der relativ hohen gesetzlichen Zulagen seien freiwillige Leistungen heute selten.
- **Argument 2.9:** Dieses Argument könne noch nicht beurteilt werden, da unklar sei, welches Modell in Bern überhaupt eingeführt würde (vollständiger vs. partieller Ausgleich).
- **Argument 2.12:** Der Wettbewerb könne auch mit einem Lastenausgleich spielen (je partieller der Ausgleich, desto höher der Wettbewerb).

2.3.2 Heutige Sicht zur Einführung eines Lastenausgleichs

Einige der Befragten äusserten sich gegen die Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern. Sie nannten folgende Gründe:

- Durch die Einführung des Bundesgesetzes sei es bereits zu einem Ausgleich zwischen den Branchen gekommen. Vorher konnten einige Familienausgleichskassen sehr tiefe Beitragssätze anbieten. Aufgrund der veränderten Anspruchskonkurrenz (Wohnsitz vor Einkommen) mussten diese Branchen die Beitragssätze nun erhöhen.
- Die Finanzierung der Familienzulagen erfolge grösstenteils durch die Arbeitgebenden und die Selbständigerwerbenden (mit Ausnahme der Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen und die ANOBAG). Darum stehe es dem Staat nicht zu, noch mehr in die Finanzierung einzugreifen.
- Eine konsequente Solidarität impliziere paritätische Beiträge. Käme es zur Einführung eines Lastenausgleichs müssten sich konsequenterweise die Arbeitnehmenden an der Finanzierung der Familienzulagen beteiligen.
- Mit einem Lastenausgleich müssten einige Branchen die Lohnnebenkosten für andere Branchen mitfinanzieren, was einer (unerwünschten) Quersubventionierung anderer Branchen gleichkomme.
- Zudem könne es mit einem Lastenausgleich zur Quersubventionierung von Selbständigerwerbenden kommen. Dies hänge aber von der konkreten Ausgestaltung des Ausgleichs ab (einige Kantone führten z.B. einen separaten Lastenausgleich für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende ein, z.B. St. Gallen).
- Jede Regulierung sei mit mehr Aufwand verbunden. Mit einem Lastenausgleich entstehe administrativer Mehraufwand (Statistiken, Aufwandsübersichten etc.). Dieser Mehraufwand müsse durch die Arbeitgebenden finanziert werden.
- Mit einem Lastenausgleich würden die Berechnungen für die Familienausgleichskassen komplizierter, da sich die Kassen nicht mehr nur auf die eigenen Zahlen und Erfahrungswerte stützen könnten.

- Mit einem vollständigen Lastenausgleich komme es zu einem Einheitssatz, wodurch die FAK ihre finanzielle Autonomie verliere.
- Die Einführung eines Lastenausgleichs berge die Gefahr, dass die FAK weniger Eigenverantwortung übernehmen. Durch die Ausschaltung des Wettbewerbs würden höhere Verwaltungskosten (mangels Anreiz zu Effizienz) und höhere Kosten betreffend Leistungen (mangels Anreiz, die angemeldeten Ansprüche zu kontrollieren, Rückforderungen konsequent umzusetzen etc.) entstehen.
- Hinweis der FAK EAK: Mit der Einführung eines Lastenausgleichs würde sich ein grosser Teil der (kantonalen) Kosten auf den Bund verschieben.

2.4 Zum Vergleich: Situation im Kanton Zürich

Auch im Kanton Zürich wurde die Einführung eines Lastenausgleichs bei der Erarbeitung des kantonalen Einführungsgesetzes diskutiert. Während die Regierung hinter dem Lastenausgleich stand, stellte sich das zürcherische Kantonsparlament klar dagegen. Die Befürworter argumentierten, dass mit einem Lastenausgleich die Familienlasten gleichmässiger verteilt und die Ungleichbehandlung der Arbeitgebenden abgebaut werde. Zudem wollte die Regierung mit dem Lastenausgleich die KMU schützen, welche damals stark gefördert wurden. Die Gegner argumentierten, dass ein Lastenausgleich im Widerspruch zur bundesrechtlich garantierten Finanzierungsautonomie stehe. Mit einem Lastenausgleich würden einigen Familienausgleichskassen Mittel entzogen, um bei anderen Kassen eine Entlastung herbeizuführen. Dadurch finde eine Bestrafung der wirtschaftlichsten Kassen statt. Ein Lastenausgleich führe zu einer reinen Umverteilung von Mitteln und es entstehe administrativer Mehraufwand.¹⁰ Die Argumente der Befürworter und der Gegner ähneln also jenen vom Kanton Bern.

Vor einigen Jahren plante GastroSocial die Lancierung einer Motion zur Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Zürich. Vorgesehen war ein vollständiges Lastenausgleichsmodell ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten und der Vermögenssituation. Allerdings gelangte die Motion nie in den Kantonsrat. Aktuell scheint es Bestrebungen von Seiten GastroSocial zu geben, die Motion erneut zu lancieren.

2.5 Zwischenfazit

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter der Familienausgleichskassen bezogen mehrheitlich eine klare Position für oder gegen die Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern. Die heutigen Argumente entsprechen weitgehend denjenigen aus dem Gesetzgebungsprozess zum kantonalen Familienzulagengesetz von 2008. Heute betonen die Befürworter des Lastenausgleichs insbesondere den sozialen Charakter der Familienzulagen und verweisen auf die (heute noch mangelnde) Solidarität in der Finanzierung. Die Gegner des Lastenausgleichs rücken hingegen Aspekte wie Effizienz und Ordnungspolitik ins Zentrum und betonen

¹⁰ Universität St. Gallen (2009): Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), Umsetzung auf kantonaler Ebene (am Beispiel des Kantons Zürich), S. 75ff.

die Funktion von Familienzulagen als Lohnnebenleistung. Die Pro- und Contra-Argumente zur Einführung eines Lastenausgleichs halten sich ungefähr die Waage. Viele der Gesprächspartner/-innen wiesen darauf hin, dass es letztlich eine politische Frage sei, ob ein Lastenausgleich im Kanton Bern eingeführt wird oder nicht.

3 Lastenausgleichsmodelle in anderen Kantonen

Nachfolgend werden die Lastenausgleichsmodelle der Kantone Basel-Land, Luzern, St. Gallen und Freiburg beschrieben. Während die Kantone Basel-Land und Luzern über einen vollständigen Lastenausgleich verfügen, existieren in St. Gallen und Freiburg partielle Lastenausgleichsmodelle. Bevor auf die Modelle der vier Kantone eingegangen wird, folgt eine kurze Information zur Struktur der Familienausgleichskassen im Kanton Bern.

3.1 Struktur im Kanton Bern

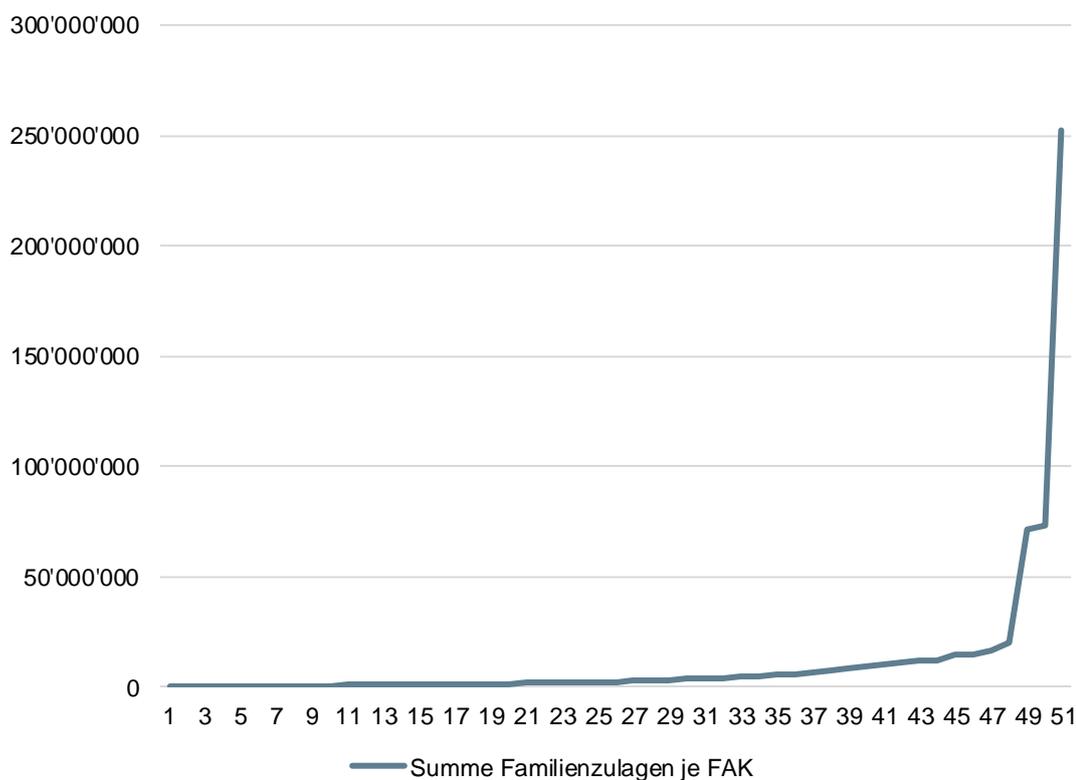
Im Jahr 2014 gab es im Kanton Bern 51 Familienausgleichskassen von unterschiedlicher Grösse. Die Leistungen der Kassen variierten von rund 46'000 CHF¹¹ bis zu rund 250 Mio. CHF. Die Bandbreite der Beitragssätze war gross: Der tiefste Satz für die Arbeitgebenden betrug im Jahr 2014 0.5%, der höchste Satz 2.38% (Differenz von 1.88%). Im Jahr 2014 lag der mittlere Beitragssatz für die Arbeitgebenden bei 1.6%, was dem schweizerischen Mittelwert entsprach. Bei den Selbständigerwerbenden lag der Beitragssatz bei 1.7%, der schweizerische Mittelwert bei 1.5%.¹²

Abbildung 3-1 zeigt die Leistungen der Familienausgleichskassen im Kanton Bern. Da es sich um anonymisierte Daten handelt, sind die einzelnen Kassen anhand von Nummern (1-51) gekennzeichnet. Die Familienausgleichskassen lassen sich wie folgt einteilen (Stand 2014):

- 18 Kassen zahlten 2014 Familienzulagen in der Höhe von weniger als 1 Mio. CHF aus.
- 16 Kassen zahlten 2014 Familienzulagen in der Höhe von 1 Mio. bis 4.9 Mio. CHF aus.
- 14 Kassen zahlten 2014 Familienzulagen in der Höhe von 5 Mio. bis 25 Mio. CHF aus.
- 3 Kassen zahlten 2014 Familienzulagen in der Höhe von 70 Mio. bis 250 Mio. CHF aus.

¹¹ Eine Kasse zahlte im Jahr 2014 Familienzulagen in der Höhe von lediglich 1'380 CHF aus.

¹² Bundesamt für Sozialversicherungen (2014): Statistik der Familienzulagen 2014, S. 6.

Abbildung 3-1: Leistungen der Familienausgleichskassen im Kanton Bern 2014 (anonymisiert)

Quelle: Eigene Darstellung, Daten vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Die Daten sind EcoPlan vom BSV in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt worden. Die Zahlen 1-51 stehen jeweils für eine FAK.

3.2 Kanton Basel-Land

Nachfolgend wird das Lastenausgleichsmodell im Kanton Basel-Land beschrieben.¹³ Der massgebende Lastenausgleichssatz wird wie folgt berechnet:

- Alle Familienausgleichskassen melden der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Land (= Durchführungsstelle) bis zum 31. Mai des Folgejahres die gemäss gesetzlichem Umfang **geleisteten Familienzulagen** und die **beitragspflichtige Einkommenssumme**.
- Die Durchführungsstelle berechnet den in Prozenten ausgedrückten **Lastenausgleichssatz**, indem sie das Total der Familienzulagen durch Total der Einkommenssumme dividiert.
- Der **Risikosatz der einzelnen Kassen** ergibt sich aufgrund derselben Berechnung auf Kassenebene und wird ebenfalls durch die Durchführungsstelle berechnet.

¹³ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (838); Verordnung zum Einführungsgesetz vom 7. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (838.11)

- Liegt der Risikosatz einer Kasse unter dem Lastenausgleichssatz, zahlt sie den Betrag, der sich aus der Differenz ergibt, in den Lastenausgleich ein, ansonsten wird die Differenz ausbezahlt. Durch die Gewichtung ergibt sich ein Satz, welcher dazu führt, dass Ein- und Auszahlungen identisch sind.
- Die Einzahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Abrechnung erfolgen. Die Auszahlung der Guthaben erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der letzten Zahlung.

Die durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten werden allen zugelassenen Familienausgleichskassen zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. Die Durchführungsstelle erhält für den Aufwand pauschal 20'000 CHF pro Jahr. Aktuell beteiligen sich im Kanton Basel-Land alle 41 Familienausgleichskassen am Lastenausgleich (inkl. kantonale FAK BL). Damit entstehen für jede Kasse jährliche Kosten von rund 490 CHF.

3.3 Kanton Luzern

Der Kanton Luzern verfügt über ein ähnliches Lastenausgleichsmodell wie der Kanton Basel-Land.¹⁴ Zuständig für das Lastenausgleichsverfahren ist die Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission, welche die Durchführung des Lastenausgleichs an die kantonale Familienausgleichskasse delegiert.¹⁵ Der Lastenausgleich basiert auf dem Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen und dem Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskassen. Der **durchschnittliche Risikosatz aller Familienausgleichskassen** ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis (Berechnung über alle Kassen hinweg) zwischen den Familienzulagen, die pro Jahr im gesetzlichen Umfang ausbezahlt wurden und den AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen. Der **Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskassen** ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von ihr im gesetzlichen Umfang ausbezahlten Familienzulagen und der AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsumme.

Die Familienausgleichskassen melden der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission bis spätestens am 31. März des Folgejahres die ausbezahlten Familienzulagen und die AHV-pflichtige Lohnsumme. Liegt der Risikosatz über dem durchschnittlichen Risikosatz, erhält die Familienausgleichskasse über den Lastenausgleich den entsprechenden Differenzbetrag. Liegt er darunter, so zahlt sie den Differenzbetrag ein. Die Zahlungen in den Lastenausgleich werden innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig und die Zahlungen aus dem Lastenausgleich jeweils am 31. Mai.

¹⁴ Gesetz über die Familienzulagen (885); Verordnung zum Kantonalen Familienzulagengesetz (885a)

¹⁵ Die Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission hat die Durchführung des Lastenausgleichs an die kantonalen FAK delegiert.

3.4 Kanton St. Gallen

Ein im Vergleich zu den Kantonen Basel-Land und Luzern etwas anderes Lastenausgleichsmodell besteht im Kanton St. Gallen.¹⁶ Für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende wird ein eigenständiger Lastenausgleich durchgeführt, dies unter anderem weil für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende unterschiedliche Beitragssätze gelten können. Jede Familienausgleichskasse (auch die defizitären) entrichtet eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten. Das Departement des Inneren setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest, diese darf aber höchstens 0.3% des beitragspflichtigen Einkommens betragen. Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagen für Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbetrag, sofern deren Vermögen (=Reserven) nicht über dem Beitrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag entspricht maximal der Mehrbelastung. Als Mehrbelastung gelten jene Aufwendungen, die 10% über dem Durchschnitt (Familienzulagen / beitragspflichtiges Einkommen) aller Familienausgleichskassen im Kanton liegen.

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallens erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge, gestützt auf die Zahlen des Vorjahres, aus. Deckt der Ertrag aus der Ausgleichsabgabe die Mehrbelastung nicht, wird er unter die beitragsberechtigten Durchführungsstellen im Verhältnis ihrer Mehrbelastung aufgeteilt.

3.5 Kanton Freiburg

Das Lastenausgleichsmodell im Kanton Freiburg ist ähnlich wie jenes im Kanton St. Gallen.¹⁷ Für die Durchführung des Ausgleichs ernennt der Staatsrat eine privatrechtliche Organisation, die alle freiburgischen Kassen umfasst. Fehlt eine solche Organisation, wird ein kantonaler Fonds eingerichtet. Aktuell ist die Vereinigung der Freiburgischen Ausgleichskassen für Familienzulagen (Fédération des Caisses fribourgeoises de compensation pour Allocations familiales FEDAF) für die Durchführung des Lastenausgleichs zuständig.

Ob eine defizitäre Kasse Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat, hängt im Kanton Freiburg vom Beitragssatz und den Reserven ab:

- Familienausgleichskassen gelten nur dann als defizitär, wenn ihr **Beitragssatz** mindestens dem mittleren Referenzsatz, erhöht um 0.1%, entspricht und trotzdem keine ausgeglichene Betriebsrechnung erzielt werden kann. Der mittlere Referenzsatz berechnet sich wie folgt (wobei die Verwaltungskosten 1.5‰ der versicherten Lohnsumme entsprechen):

$$\frac{(\text{Summe der bezahlten Zulagen} + \text{Verwaltungskosten}) \times 100}{\text{Lohnsumme}}$$

- Familienausgleichskassen, die über **Reserven** für die Ausrichtung von Zulagen während eines halben Jahres verfügen, haben keinen Anspruch auf einen Ausgleich.

¹⁶ Kinderzulagengesetz (371.1); Kinderzulagenverordnung (371.11)

¹⁷ Gesetz über die Familienzulagen (836.1); Ausführungsreglement (836.11)

Für die Ausgleichszahlungen an die defizitären Kassen zahlen die nicht-defizitären Kassen einen Beitrag an die Durchführungsstelle. Dieser Beitrag beruht auf der Differenz zum mittleren Referenzsatz, erhöht um 0.1%. Kassen, die infolge der Übernahme der Defizite anderer Kassen selber defizitär würden, bezahlen maximal die Summe ihres Ertragsüberschusses (wiederum auf Basis des mittleren Referenzsatzes erhöht um 0.1%).

Für die Durchführung des Lastenausgleichs wird den Familienausgleichskassen eine pauschale Kostenbeteiligung entsprechend der versicherten Lohnsumme verrechnet:

- 100 CHF für Kassen mit einer gemeldeten Lohnsumme bis 1 Mio. CHF
- 250 CHF für Kassen mit einer gemeldeten Lohnsumme von 1 bis 10 Mio. CHF
- 500 CHF für Kassen mit einer gemeldeten Lohnsumme von 10 bis 50 Mio. CHF
- 750 CHF für Kassen mit einer gemeldeten Lohnsumme von 50 bis 500 Mio. CHF
- 1'000 CHF für Kassen mit einer gemeldeten Lohnsumme von mehr als 500 Mio. CHF

3.6 Zwischenfazit

Die Darstellung der Lastenausgleichsmodelle in den Kantonen Basel-Land, Luzern, St. Gallen und Freiburg verdeutlicht, dass die Umsetzung des Lastenausgleichs sehr unterschiedlich sein kann. Während die Kantone Basel-Land und Luzern einen **vollständigen** Lastenausgleich kennen, existieren in den Kantonen St. Gallen und Freiburg **partielle** Lastenausgleiche:

- Die Modelle der Kantone **Basel-Land** und **Luzern** ähneln sich stark. In beiden Kantonen basieren die Berechnungen zum Ausgleich einzig auf der Lohnsumme (= Einnahmen einer FAK) und den ausbezahlten Familienzulagen (= Ausgaben einer FAK). Weitere Aspekte wie die Verwaltungskosten, die Vermögenssituation, Reserven, die Höhe des Beitragssatzes etc. werden in beiden Kantonen für den Ausgleich nicht berücksichtigt.
- Im Kanton **St. Gallen** existiert ein separater Ausgleich für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende. Jede Kasse zahlt eine Ausgleichsabgabe ein, anhand derer die Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Allerdings gilt ein Defizit erst dann als Mehrbelastung, wenn dieses 10% über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Zudem hängt es von der Höhe der Reserven einer Kasse ab, ob sie letztlich einen Ausgleichsbeitrag erhält oder nicht.
- Im Kanton **Freiburg** zahlen alle Kassen, die nicht defizitär sind, einen Beitrag in den Lastenausgleich ein. In Abhängigkeit der Höhe des Beitragssatzes und der Reserven wird bestimmt, welche Familienausgleichskassen eine Ausgleichszahlung erhalten.

Die **Durchführungsstelle** des Lastenausgleichs ist in drei der vier Kantone bei der kantonalen (Familien-)Ausgleichskasse angesiedelt (BL und SG) resp. wurde an diese delegiert (LU). Im Kanton Freiburg ist hingegen eine privatrechtliche Organisation zuständig, die alle im Kanton tätigen Familienausgleichskassen umfasst.

Abbildung 3-2 gibt einen Überblick zu den vier Lastenausgleichsmodellen.

Abbildung 3-2: Übersicht zu den Lastenausgleichsmodellen in den Kantonen Basel-Land, Luzern, St. Gallen und Freiburg

Kanton	Art des Lastenausgleichs	Durchführungsstelle	Bemerkungen
Basel-Land	Vollständig	FAK des Kantons BL	-
Luzern	Vollständig	Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission (Delegation an die kantonale FAK)	-
St. Gallen	Partiell	Sozialversicherungsanstalt	Separater Ausgleich für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, Berücksichtigung der Reserven im Lastenausgleich
Freiburg	Partiell	Privatrechtliche Organisation, die alle freiburgischen Kassen umfasst oder kantonaler Fonds (aktuell: Vereinigung der Freiburgischen Ausgleichskassen für Familienzulagen)	Beitragssatz und Reserven werden im Lastenausgleich berücksichtigt

4 Überlegungen zu einem Lastenausgleichsmodell im Kanton Bern

Bei der Ausgestaltung eines allfälligen Lastenausgleichsmodells stellen sich zunächst folgende Fragen:

- Soll ein vollständiger oder ein partieller Ausgleich eingeführt werden?
- Wie einfach resp. komplex soll der Lastenausgleich sein?
- Wer übernimmt die Durchführung des Lastenausgleichs?

Diese Punkte werden nachfolgend kurz diskutiert. Anschliessend werden die Überlegungen der kantonalen Familienausgleichskasse für ein Berner-Modell vorgestellt.

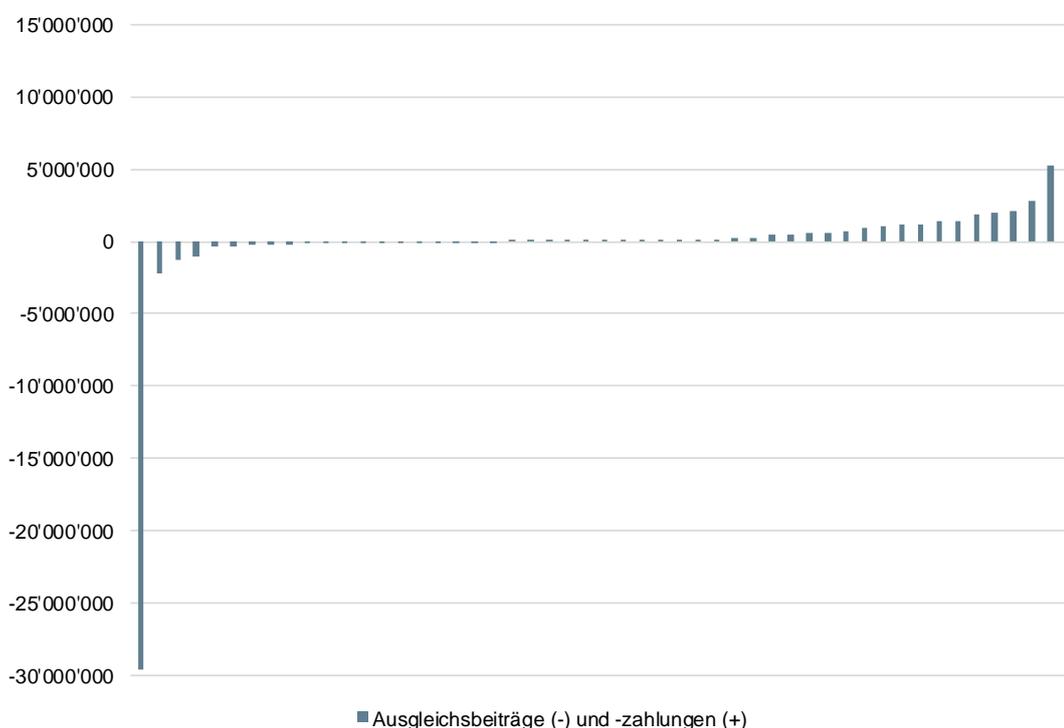
4.1 Vollständiger vs. partieller Lastenausgleich

Von den vier vorgestellten Kantonen verfügen zwei Kantone über einen vollständigen Lastenausgleich (Basel-Land und Luzern) und zwei Kantone über einen partiellen Lastenausgleich (St. Gallen und Freiburg). Ein vollständiger Lastenausgleich stellt ordnungspolitisch ein stärkerer Eingriff dar als ein partieller Lastenausgleich. Zudem erreicht ein partieller Lastenausgleich bei den Gegnern womöglich eine etwas höhere Akzeptanz als ein vollständiger Lastenausgleich, dies, weil der Wettbewerb zwischen den Kassen weiterbestehen kann, Kassen mit guten Risiken nach wie vor (leicht) bevorteilt sind und ein partieller Lastenausgleich ordnungspolitisch ein kleinerer Eingriff darstellt. Andererseits ist aber denkbar, dass sich die Gegner gegen jegliche Form eines Lastenausgleichs stellen werden, auch wenn es sich um ein partielles Modell handelt.

Abbildung 4-1 zeigt, wie sich die Ausgleichsbeiträge und -zahlungen auf die 51 Familienausgleichskassen im Kanton Bern verteilen würden, gäbe es im Kanton Bern ein vollständiges Lastenausgleichsmodell wie im Kanton Basel-Land:

- **Ausgleichsbeiträge (negatives Vorzeichen):**
 - 9 Kassen würden einen Ausgleichsbeitrag unter 100'000 CHF erhalten
 - 7 Kassen würden einen Ausgleichsbeitrag zwischen 100'000 und 500'000 CHF erhalten
 - 4 Kassen würden einen Ausgleichsbeitrag von über 1 Mio. CHF erhalten (höchster Ausgleichsbeitrag liegt bei rund 30 Mio. CHF)
- **Ausgleichszahlungen (positives Vorzeichen):**
 - 6 Kassen müssten eine Ausgleichszahlung unter 100'000 CHF leisten
 - 9 Kassen müssten eine Ausgleichszahlung zwischen 100'000 und 500'000 CHF leisten
 - 5 Kassen müssten eine Ausgleichszahlung zwischen 500'000 und 1 Mio. CHF leisten
 - 11 Kassen müssten eine Ausgleichszahlung von über 1 Mio. CHF leisten (höchste Ausgleichszahlung liegt bei rund 11 Mio. CHF)

Abbildung 4-1: Ausgleichsbeiträge und -zahlungen, falls ein Lastenausgleich nach den Modellen Basel-Land / Luzern eingeführt würde (Zahlen von 2014)



Quelle: Eigene Berechnungen, Daten vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Die Daten sind EcoPLAN vom BSV in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt worden.

Die höchste Ausgleichszahlung, die gemäss diesem Modell geleistet werden müsste, liegt bei rund 11 Mio. CHF, der höchste Ausgleichsbeitrag bei rund 30 Mio. CHF. Diejenige Kasse, welche den höchsten Ausgleichsbeitrag erhält, ist auch diejenige Kasse mit dem grössten Leistungsvolumen (250 Mio. CHF, vgl. Kapitel 3.1).

Ebenfalls einfach berechenbar ist ein partieller Ausgleich. Bei Anwendung derselben Mechanik können dann die Beiträge und Zahlungen auf einem bestimmten Prozentsatz limitiert werden, so z.B. 50%. Entsprechend wären der höchste Ausgleichsbeitrag rund 15 statt 30 Mio. CHF und die höchste Ausgleichszahlung rund 5.5 statt 11 Mio. CHF.

4.2 Einfaches vs. komplexes Modell

Des Weiteren muss entschieden werden, ob das Lastenausgleichsmodell einfach oder komplex sein soll:

- Bei einem **einfachen Modell** können nicht alle Einzelheiten berücksichtigt werden. Beispielsweise haben die Kantone Basel-Land und Luzern einfache Modelle, sie berücksichtigen nur die Lohnsumme und die Familienzulagen.
- **Komplexe Modelle** berücksichtigen hingegen viele Unterschiede zwischen den Familienaussgleichskassen, beispielsweise die Reserven der Kassen, die Höhe der Beitragssätze

oder haben separate Ausgleiche für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende. Die Kantone St. Gallen und Freiburg haben komplexe Modelle. Dennoch scheint die Umsetzung des Lastenausgleichs auch in diesen Kantonen effizient zu sein.

Die meisten Gesprächspartner/-innen wiesen darauf hin, dass für den Kanton Bern ein möglichst einfaches und transparentes Lastenausgleichsmodell am besten geeignet ist. Einerseits entstehe dadurch ein minimaler administrativer Aufwand und die Kassen könnten besser budgetieren. Zudem wurde erwähnt, dass die Verwaltungskosten und die Vermögenssituation nicht in den Lastenausgleich fliessen sollten, damit auf dieser Ebene nach wie vor ein Wettbewerb zwischen den Kassen stattfinden könne. Auch einem Einheitstarif, wie es der Kanton Genf kennt, stehen viele Kassen kritisch gegenüber, da kaum noch Anreize bestehen würden, die Kosten auf Verwaltungsebene tief zu halten (z.B. Anzahl Angestellte).

4.3 Durchführungsstelle

Schliesslich muss eine Stelle bestimmt werden, die den Lastenausgleich durchführt. Im Kanton Bern gibt es die folgenden drei Möglichkeiten:

- **Kantonale Familienausgleichskasse:** In drei der vier oben beschriebenen Kantone ist die kantonale Familienausgleichskasse für die Durchführung des Lastenausgleichs zuständig. Ein Nachteil dieser Variante liegt darin, dass die anderen Kassen ihre Zahlen der kantonalen Familienausgleichskasse als Konkurrentin preisgeben müssen. Allerdings hängt es von der konkreten Ausgestaltung des Lastenausgleichs ab, ob die Offenlegung der Daten kritisch ist. Müssen nur die Jahres-Lohnsumme und die ausbezahlten Familienzulagen gemeldet werden, sollte die Bekanntgabe der Daten an die kantonale Familienausgleichskasse kein entscheidendes Problem darstellen. Für die Durchführung des Lastenausgleichs müsste die FKB für die anfallenden Durchführungskosten Gebühren erheben.
- **Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA):** Im Kanton Luzern ist die Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Lastenausgleichs zuständig. Sie hat die Aufgabe allerdings an die kantonale Familienausgleichskasse delegiert. In Kanton Bern obliegt die Aufsicht der Familienausgleichskassen der BBSA. In dieser Funktion hat sie bereits heute Zugang zu den Daten der Familienausgleichskassen. Dies ist ein wesentlicher Vorteil, denn die andern in Frage kommenden Durchführungsstellen müssten die Daten bei den Familienausgleichskassen zusätzlich erheben. Ein weiterer Vorteil der BBSA als Durchführungsstelle besteht darin, dass sie – im Gegensatz zur kantonalen Familienausgleichskasse – keine Konkurrenz für die Familienausgleichskassen darstellt. Es ist damit zu rechnen, dass die Einführung eines Lastenausgleichs zwar zu Beginn zu einem erhöhten Aufwand führen wird, dieser dann im Zeitverlauf aber wieder abnimmt. Die eigentliche Berechnung des Lastenausgleichs ist in einem einfachen Modell wenig aufwändig.
- **Amt für Sozialversicherungen (ASV):** Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Durchführung des Lastenausgleichs beim Amt für Sozialversicherungen anzusiedeln. Das ASV ist heute für den Finanztransfer der Familienzulagen für Nichterwerbstätige und für die

Landwirtschaft sowie für die Gesetzgebung im Bereich der Familienzulagen verantwortlich. Es verfügt deshalb nicht über die für den Lastenausgleich notwendigen Daten der Familienausgleichskassen. Das ASV müsste diese erheben und prüfen und dafür – wie die FKB und die BBSA – ebenfalls Gebühren verlangen. Wie bereits bei der BBSA liegt ein Vorteil aber darin, dass die Kassen keine Daten an die Konkurrenz preisgeben müssen, wenn das ASV die Durchführung übernimmt.

4.4 Zwischenfazit

Wird politisch die Einführung eines Lastenausgleichsmodells bestimmt, sollte dieses im Kanton Bern mit möglichst wenig Aufwand verbunden sein. Die Modelle von Basel-Land und Luzern scheinen diesem Grundsatz zu entsprechen. Die beiden Kantone haben einen vollständigen Lastenausgleich. Beide Modelle könnten aber auch mit einem partiellen Lastenausgleich umgesetzt werden (indem nur ein gewisser Prozentsatz ausgeglichen wird). Hier ist anzumerken, dass ein vollständiger Lastenausgleich ein stärkerer politischer Eingriff darstellt. Zudem sprachen sich die Gesprächspartner/-innen für ein einfaches Modell aus, auch wenn damit nicht alle Einzelheiten berücksichtigt werden können. Auch dieser Anforderung scheinen die Modelle von Basel-Land und Luzern zu entsprechen, denn es müssen nur zwei Zahlen pro Kasse bekannt gegeben werden (Jahres-Lohnsumme und ausbezahlte Familienzulagen) und der Administrationsaufwand sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten sind tief. Wäre die BBSA Durchführungsstelle, müsste nicht einmal ein zusätzlicher Datentransfer erfolgen. Der tiefe administrative Aufwand gilt auch bei partiellen Modellen. So ist die Mechanik des Ausgleichs im Kanton Basel-Land auch für einen partiellen Ausgleich anwendbar, indem dieselben Berechnungen durchgeführt werden, aber z.B. nur 50% der berechneten Beiträge und Zahlungen geleistet werden.

Als Durchführungsstelle gibt es im Kanton Bern mehrere Optionen: die kantonale Familienausgleichskasse FKB, die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA sowie das kantonale Amt für Sozialversicherungen ASV. Die Durchführung des Lastenausgleichs bei einer Familienausgleichskasse anzusiedeln kann Widerstand erzeugen, da eine Konkurrenzsituation zu den anderen Kassen besteht. Die BBSA ist insofern als Durchführungsstelle geeignet, da sie bereits heute über die notwendigen Zahlen für die Durchführung des Lastenausgleichs verfügt (zumindest nach dem Modell von Basel-Land). Der Vorteil des ASV als Durchführungsstelle besteht darin, dass es keine Konkurrenz für die Familienausgleichskassen darstellt. Allerdings müssten bei dieser Variante die Familienausgleichskassen ihre Zahlen künftig an zwei Stellen liefern (BBSA und ASV), was den administrativen Aufwand vergrössert. Eine Delegation von Aufgaben, wie es z.B. der Kanton Luzern kennt (Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission delegiert die Durchführung des Lastenausgleichs an die kantonale FAK), ist im Kanton Bern nicht üblich.

Bei allen drei Varianten muss die Frage geklärt werden, wie der Aufwand für die Durchführung des Lastenausgleichs entschädigt werden soll.

5 Gesamtfazit

Die vorliegende Analyse umfasste drei Hauptbestandteile:

- Sammeln von Argumenten für und gegen die Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Bern
- Beschreibung der Lastenausgleichsmodelle in den Kantonen Basel-Land, Luzern, St. Gallen und Freiburg
- Überlegungen zu einem Lastenausgleichmodell für den Kanton Bern

Die **Argumente für und gegen die Einführung eines Lastenausgleichs** im Kanton Bern stammen einerseits aus der Diskussion zum kantonalen Gesetzgebungsprozess von 2008, andererseits aus Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von mehreren Familienausgleichskassen, die im Kanton Bern tätig sind. Im Verlauf der Analyse zeigte sich, dass sich die Argumente in den vergangenen acht Jahren nur wenig verändert haben. Insbesondere wird heute vermehrt die Frage ins Zentrum gerückt, ob Familienzulagen immer noch primär als Lohnnebenleistung oder mittlerweile eher als Sozialleistung betrachtet werden sollen. Während Familienzulagen aus historischer Sicht eher die Funktion einer Lohnnebenleistung haben, werden sie heute aus juristischer Sicht dem Sozialversicherungsrecht zugeordnet. Insgesamt halten sich die Argumente der Befürworter und der Gegner ungefähr die Waage. Sowohl die Befürworter als auch die Gegner des Lastenausgleichs beziehen eine klare Position, betonen aber auch, dass der Entscheid letztlich politisch sein wird.

Ein **Vergleich der Lastenausgleichsmodelle** in vier Kantonen verdeutlicht, dass in der Praxis unterschiedliche Modelle zur Anwendung kommen. Während die Kantone Basel-Land und Luzern einfache Modelle haben, die einzig die Lohnsumme und die ausbezahlten Familienzulagen berücksichtigen, sind die Modelle der Kantone St. Gallen und Freiburg komplexer, da sie weitere Faktoren wie z.B. die Reserven und die Beitragssätze berücksichtigen und nur einen partiellen Ausgleich vornehmen.

Schliesslich werden im vorliegenden Bericht erste **Überlegungen für ein mögliches Lastenausgleichsmodell im Kanton Bern** gemacht. Insbesondere muss entschieden werden, ob ein vollständiger oder partieller Lastenausgleich eingeführt werden soll, wie einfach oder komplex das Modell sein soll und wer die Durchführung des Lastenausgleichs übernimmt. Während ein vollständiger Ausgleich zu einer höheren Solidarität führt, aber auch einen grösseren ordnungspolitischen Eingriff darstellt, geniesst ein partieller Ausgleich politisch vermutlich eine etwas höhere Akzeptanz. Bezüglich Einfachheit vs. Komplexität eines Modells sprachen sich die Gesprächspartner/-innen dafür aus, ein möglichst einfaches Modell umzusetzen, das zu einem geringen administrativen Aufwand sowohl bei der Durchführungsstelle als auch bei den einzelnen Familienausgleichskassen führt. Für die Durchführung des Lastenausgleichs kommen aus heutiger Sicht drei Stellen in Frage: die kantonale Familienausgleichskasse, die BVG- und Stiftungsaufsicht sowie das Amt für Sozialversicherungen. Aufgrund der Rückmeldungen kann die Frage, wer dafür am besten geeignet ist, nicht abschliessend beantwortet werden. Auf Basis der bisherigen Abklärungen besteht eine interessante Möglichkeit aber darin, die Durchführung

des Lastenausgleichs durch die BVG- und Stiftungsaufsicht genauer abzuklären, da diese bereits heute über Vorwissen zur Thematik sowie Daten zu den Familienausgleichskassen verfügt.

Anhang A: Gesprächspartner

Name	FAK	Datum des Gesprächs
Vertreter/-innen von Familienausgleichskassen		
Hanspeter Käser	FAK für Metzger, Schulesta, Coiffure & Esthétique, Imorek, Berner Geschäftsinhaber und Milchwirtschaft	28.04.2016
Anick Herren	Eidgenössische Ausgleichskasse für die Bundesverwaltung und die ihr nahestehenden Arbeitgeber FAK-EAK	02.05.2016
Lisa Bernasconi Sonja Brönnimann	GastroSocial Ausgleichskasse	09.05.2016
Daniel Cerf Elias Nyman	Familienausgleichskasse Banken	11.05.2016
Claude Thomann Kurt Maeder	Ausgleichskasse Berner Arbeitgeber AKBA	19.05.2016
Heiner Schläfli Martin Benz	Familienausgleichskasse des Kantons Bern	28.06.2016
Marc Schneider	Panvica	06.07.2016
Weitere Gesprächspartner/-innen		
Urs-Christophe Dieterle	Kantonales Sozialamt Zürich	13.06.2016
Hansjörg Gurtner Sandra Anliker Cornelia Sinzig	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA	22.06.2016

Literaturverzeichnis

- Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (2007)
Kantonales Familienzulagengesetz (KFamZG), Übersicht über die Vernehmlassungseingaben.
- Auszug Tagblatt vom 9. April 2008 und 11. Juni 2008.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2014)
Statistik der Familienzulagen 2014.
- Kommission des Grossen Rates des Kantons Bern für die Vorberatung des kantonalen Familienzulagengesetzes (2008), Protokoll zur Sitzung vom 12. Februar 2008.
- Universität St. Gallen (2009)
Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), Umsetzung auf kantonaler Ebene (am Beispiel des Kantons Zürich).
- Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat des Kantons Bern betreffend das Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG) (2008), Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission – Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG).